

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# TE Vwgh Beschluss 1995/5/10 95/13/0114

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 10.05.1995

## **Index**

10/07 Verwaltungsgerichtshof;  
40/01 Verwaltungsverfahren;

## **Norm**

AVG §13 Abs3;  
AVG §71 Abs2 impl;  
VwGG §46 Abs3;

## **Betreff**

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Weiss und die Hofräte Dr. Hargassner und Mag. Heinzl als Richter, im Beisein des Schriftführers Dr. Cerne, über den Antrag des H in W, vertreten durch Dr. R. Rechtsanwalt in W, auf Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Behebung von Mängeln der Beschwerde in dem mit Beschuß vom 15. März 1995, 94/13/0268, abgeschlossenen Verfahren, den Beschuß gefaßt:

## **Spruch**

Der Antrag wird zurückgewiesen.

## **Begründung**

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hat ein Antrag auf Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auch Angaben zu enthalten, die die Beurteilung der Rechtzeitigkeit der Antragstellung gemäß § 46 Abs 3 erster Satz VwGG ermöglichen. Das Fehlen dieser Angaben nimmt dem Wiedereinsetzungsbegehren den Charakter eines dem Gesetz entsprechenden Wiedereinsetzungsantrages. Dabei handelt es sich um einen keiner Verbesserung zugänglichen inhaltlichen Mangel, weshalb ein solcher Antrag zurückzuweisen ist (vgl etwa den hg Beschuß vom 27. November 1990, 90/08/0187, und die dort zitierte Vorjudikatur oder den hg Beschuß vom 9. September 1983, 93/01/0634).

Im vorliegenden Fall hätte es der Angabe des Tages bedurft, an welchem behauptungsgemäß dem rechtsfreundlichen Vertreter des Antragstellers durch die Zustellung des Einstellungsbeschlusses bewußt geworden ist, daß er die zusätzliche Ausfertigung der zurückgestellten Beschwerde irrtümlich nicht unterfertigt hat. Im Antrag ist in diesem Zusammenhang nur das Datum des Einstellungsbeschlusses (15. März 1995), nicht aber das Zustelldatum des Beschlusses angeführt.

Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand war daher ohne weiteres Verfahren als unzulässig zurückzuweisen.

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1995:1995130114.X00

## **Im RIS seit**

25.01.2001

## **Zuletzt aktualisiert am**

28.07.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)